

VERSORGUNGSEINRICHTUNG

der Bezirksärztekammer Trier

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Balduinstraße 10-14, 54290 Trier

Telefon 0651 - 170886-0 Fax 0651 - 170886-66

info@ve-trier.de



Merkblatt zur Öffnungsklausel nach § 22 Nr. 1, Satz 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG (Rentenbesteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz)

Am 01.01.2005 trat das Alterseinkünftegesetz in Kraft. Das Gesetz sieht die nachgelagerte Besteuerung der Altersrente vor. Das heißt, dass die Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die später daraus bezogenen Rentenleistungen voll der Besteuerung unterworfen werden.

Rentenbesteuerung bis 2005:

Bisher waren Renten von berufsständischen Versorgungswerken und aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern. Weil in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden, wird dafür die Leistung nur mit dem Ertragsanteil versteuert. Der Ertragsanteil richtet sich nach dem vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn und bleibt während des gesamten Rentenbezugs unverändert.

Vollendetes Lebensjahr bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in %
60 bis 61	22
62	21
63	20
64	19
65 bis 66	18
67	17

Besteuerung der Renten ab 2005:

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, hat der Gesetzgeber zwecks Vermeidung einer Zweifachbesteuerung folgende Übergangsregelung geschaffen:

Renten mit Beginn im Jahr 2005 sind zu 50% steuerpflichtig. Ab 2006 steigt der Besteuerungsanteil jährlich um 2% bis zum Jahr 2020, danach ändert sich die jährliche Steigerung auf 1%. Ab dem Jahr 2040 werden die Renten zu 100% steuerpflichtig.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil
bis 2005	50%	2021	81%
ab 2006	52%	2022	82%
2007	54%	2023	83%
2008	56%	2024	84%
2009	58%	2025	85%
2010	60%	2026	86%
2011	62%	2027	87%
2012	64%	2028	88%
2013	66%	2029	89%
2014	68%	2030	90%
2015	70%	2031	91%
2016	72%	2032	92%
2017	74%	2033	93%
2018	76%	2034	94%
2019	78%	2035	95%
2020	80%	2036	96%

Der Besteuerungsanteil wird je nach Renteneintritt festgeschrieben und steigt nicht weiter an. Ausgenommen davon sind die zukünftigen Dynamisierungen der Rentenbezüge, diese werden der vollen Besteuerung unterworfen. **Beim Bezug von mehreren Renten können diese je nach Beginn mit unterschiedlichen Sätzen zu versteuern sein.**

Öffnungsklausel:

Rentner, die folgende Voraussetzungen erfüllen, können aufgrund der sog. Öffnungsklausel für Leibrenten, die auf Beiträgen oberhalb der Bemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, weiterhin die frühere Ertragsanteilsbesteuerung beantragen:

- Es müssen mindestens 10 Jahre Beiträge über dem jeweiligen Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden sein.
- Es brauchen keine 10 aufeinander folgende Jahre sein.
- Der 10-Jahreszeitraum gilt nur für geleistete Zahlungen bis 31.12.2004.
- Zur Ermittlung ob der Höchstbetrag überschritten wurde, zählen alle Beiträge an berufsständische Versorgungswerke und die gesetzlichen Rentenversicherungsträger (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Knappschaft, Seekasse, landwirtschaftliche Alterskasse). Ggfs. sind die Beiträge zu mehreren Versorgungseinrichtungen und / oder der gesetzlichen Rentenversicherung zu addieren um die endgültigen Zahlen zu ermitteln. Nicht berücksichtigt werden Zahlungen zur Altersvorsorge an andere Institute oder private Versicherungen. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Beträge an denen der/die Versicherte nicht selbst beteiligt war (wie Nachversicherungen oder Zahlungen der Agentur für Arbeit); da diese Beträge nie im Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden konnten.

Wer insgesamt 10 Jahre Beitragszahlung über Angestelltenversicherungshöchstbetrag bis zum 31.12.2004 erfüllt, kann für den ermittelten Rentenanteil die günstigere Besteuerung mit dem Ertragsanteil in Anspruch nehmen. Der übrige Rentenanteil wird als sogenannte nachgelagerte Besteuerung mit dem entsprechenden Besteuerungsanteil steuerpflichtig.

Steuerbürger, die von der Öffnungsklausel profitieren möchten, stellen einmalig einen formlosen Antrag beim zuständigen Finanzamt. Dies kann mit Abgabe der Einkommenssteuererklärung erfolgen. Der Antrag kann erst nach Beginn der Rentenzahlung gestellt werden und muss mit einer Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers, aus der die in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge ersichtlich sind, begründet werden.

Beispiel zur Auswirkung der Öffnungsklausel:

Als Rentenbeginn wird der 01.01.2020 angenommen, daher ist die Rente zu 80% steuerpflichtig. Als Renteneintrittsalter wird 65 unterstellt, somit ergibt sich ein Ertragsanteil von 18%.

Die Bedingungen der Öffnungsklausel sind erfüllt, indem 10% der Beiträge über dem jeweiligen Höchstbetrag lagen und diese folglich nur mit den 18% Ertragsanteil zu besteuern sind.

Rentenhöhe: 3.000,- € pro Monat bzw. 36.000,- € pro Jahr
davon

1. Ertragsanteilsbesteuerung auf Anteil der Öffnungsklausel, also 10 % = 300,- € mtl.
Jahresrente (300,- € x 12) = 3.600,- €
Besteuerungsanteil 18 % = 648,- €
2. Anteil nachgelagerte (reguläre) Besteuerung i.H.v. 90 % = 2.700,- € pro Monat
Jahresrente (2.700,- € x 12) = 32.400,- €
Besteuerungsanteil 80 % = 25.920,- €

Insgesamt zu versteuern: 648,- + 25.920,- = 26.568,- €

(Dies wäre die Basis der Steuerberechnung, nicht die zu zahlende Steuer!)

Ohne die Öffnungsklausel wären 28.800,- € (80% von 36.000,- €) zu versteuern.

Wichtig: Die Höhe des Steuereffekts ist abhängig vom Versicherungsverlauf des Mitgliedes und seinem individuellen Steuersatz.

Diese Informationen sind unverbindlich und vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Änderungen.

Textquellen (Stand vom 22.08.2019):

- https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Besteuerung-der-Rente/Besteuerung_der_Rente.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_22.html
- Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) vom 13.12.2004